

SPD - Fraktion im Bezirksausschuss 22

Dipl. Ing. (FH) Reinhard A. Bernsdorf
Ehrenbürgstraße 7
D 81249 München

Tel.: 089 - 87 73 71 Tel./Fax: 089 - 87 64 61

15. Oktober 2003

Vorgartensatzung

Antrag:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, die Anträge des BA22 zur Kenntnis zu nehmen, auszuweisen und entsprechend in der Vorgartensatzung zu würdigen.

Begründung:

Der BA22 kann nicht verstehen, dass sein letzter einstimmig beschlossener Antrag vom 19. März 2003 weder aufgeführt noch berücksichtigt wurde. Wie kann das sein? Wo ist dieser Antrag geblieben? Siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard A. Bernsdorf

Anlage:

Dipl. Ing. (FH) Reinhard A. Bernsdorf
Ehrenbürgstraße 7
D 81249 München

Tel.: 089 - 87 73 71 Tel./Fax: 089 - 87 64 61

19. März 2003

Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen und Vorgärten (Vorgartensatzung)

Antrag:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert die Satzung über Einfriedungen und Vorgärten in nachfolgenden Punkten zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Begründung:

Die Umsetzung des Untersuchungsergebnisses (Seite 19, Kapitel 6) ist nur teilweise in Ordnung:

- So wird mit dem Beispiel auf Seite 19 eine äußerst schlechte Lösung des Problems präsentiert, die nachvollziehbar abzulehnen ist. Aber auf dem Weg von der U-Bahnhaltestelle „Westpark“ zum Westpark kann jeder erheblich bessere bestehende Lösungen in Augenschein nehmen. Dort sieht man an die Reihenhäuser angebaute Garagen mit niedriger Bauhöhe zusammengebaut für zwei Reihenhäuser und dies schon sehr viele Jahrzehnte als sehr gute Lösung. Diese Möglichkeit darf man für die Betroffenen nicht einfach ausschließen. Anlage mit Beispielen
- Auch die Boxenlösung auf Seite 22 Variante 1 bringt ein Problem mit sich, wenn der Vorgarten eingezäunt ist: Die Münchner Mülltonnen werden an unterschiedlichen Tagen geleert und wenn diese Tonnen nicht von der Straße zugänglich sind, muss immer jemand zum Leerungszeitpunkt anwesend sein oder den Nachbarn bitten für ihn tätig zu werden. Dies ist auf die Dauer ungeeignet. Ferner kann es ebenso zu einer Massierung von Boxen auch bei Variante 1 kommen, wenn die beiden Nachbarn ihre Boxen Rücken an Rücken stellen. Das Problem der Nichterreichbarkeit von der Straße bleibt auch dabei erhalten, so dass Variante 2 nicht einfach abzulehnen ist.
- Die Stellplatzsituation sieht inzwischen vielfach so aus, dass Gewerbetreibende in reinen Wohnbereichen leben und ihre Firma in Form von Lieferwägen auf den öffentlichen Straßen sich befinden, so kommt es gar nicht mehr zur Prüfung, ob genügend Stellplätze für den Gewerbebetrieb vorhanden sind (Seite 28; Kapitel 7.1.1).
- Die generelle Ablehnung von Kfz-Stellplätzen im Vorgartenbereich ist nicht nachvollziehbar. So ist zu unterscheiden, ob es sich um einen voll einsehbaren Vorgarten handelt und dort abgestellte Kfzs wirklich unschön aussehen würden oder um ein mit einer höheren, zulässigen Sichtschutzhecke eingefasstes Grundstück (mit Einfamilienhaus oder Doppelhaus) bei dem ein Kfz gar nicht sichtbar ist, wenn es die Hecke nicht überragt. Dadurch wäre dies für Lkws natürlich nicht machbar aber für Pkws oder Kleintransporter bis etwa 2,00 m Höhe. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das gleiche Fahrzeug auf der Straße stehen darf und auch fünf Meter hinter dem Zaun aber nicht dazwischen. Viele Anlieferer stehen dafür bereits in zweiter Reihe auf der Straße. Der Weg über einen Bebauungsplan ist völlig unrealistisch (Seite 31; Kapitel 7.3).
- In vielen Äußerungen nach der Nutzung von Vorgartenflächen für Stellplätze geht es um die kurzfristige Nutzung für die Kunden während der Öffnungszeiten von Apotheken, Werkstätten, Bäckereien, Metzgereien, „Tante Emma Läden“ u. ä. Dies wollen nicht nur die Eigentümer / Pächter sondern auch deren Kunden (Seite 20; Kapitel 7.2). Der Ablehnungsgrund wegen Verkehrssicherheit ist nicht nachvollziehbar, da man sonst auch keine Grundstücks-, Garagen- und Tiefgarageneinfahrten genehmigen dürfte, da manche Tiefgarageneinfahrt auch unmittelbar am Geh- oder Radweg endet. Auch das Argument dass dabei die Parkflächen auf der Straße wegfallen würden, ist nicht in Ordnung, da als Zufahrt die bereits vorhandene Grundstücks- oder Garagenzufahrt genutzt werden kann.
- Zur derzeitigen Vollzugspraxis ist zu sagen, dass, wenn sich die LBK daran halten würde (Zeitpunkt der Errichtung vor Jahrzehnten), der verursachte Ärger im Bereich des BA22 (Limesstraße 2 Fälle) nicht aufgetreten wäre.
- Abschließen möchte ich darauf hinweisen, dass eine Lärminderung durch eine Mauer um 3 dB bereits als eine Halbierung der Lautstärke empfunden werden und mancher Grundstücksnutzer gerne bei schönem Wetter auch im Garten liegen will und nicht nur im Wohnhaus.
- Natürlich ist die jetzt vorgeschlagene Regelung bereits eine begrüßenswerte Verbesserung des bestehenden Zustandes, weitere Verbesserungen sind jedoch angebracht.

Reinhard A. Bernsdorf

Reinhard A. Bernsdorf

Anlage 2 Beispiele (ursprünglich 8)

